



# SÖLRING FORIINING

WIR SIND SYLT

**SATZUNG**

# SATZUNG DER SÖLRING FORIINING

vom 29. April 2022

Verein zur Erhaltung und zum Schutze von Kultur, Denkmälern, Küste und Landschaft auf der Insel Sylt. Gemeinnützige Einrichtung gem. § 5, Abs. 1, Nr. 9 KStG bzw. §§ 51–68 der Abgabenordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Die Sölring Foriining e.V. erstrebt die Zusammenfassung aller natürlichen und juristischen Personen, die bereit sind, an der Erhaltung der Substanz, des Landschaftsbildes sowie der friesischen Kultur der Insel Sylt nach Kräften mitzuwirken. Der Verein gibt sich folgende Satzung.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen »Sölring Foriining e.V.«.

Er ist im Vereinsregister eingetragen, hat seinen Sitz und führt seine Verwaltungsgeschäfte in Keitum auf Sylt, Am Kliff 19 a. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und der Schutz von Kultur und Kunst, Denkmälern, Küste und Landschaft auf der Insel Sylt für die Freunde der Insel und als Heimat aller Sylter. Die Sölring Foriining erfüllt diese Aufgaben, indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten – vor allem durch ehrenamtlichen Einsatz – Kulturarbeit für Sylt leistet.

Dazu gehören insbesondere:

- Die sylterfriesische Spracharbeit
- Die Darstellung der Heimatgeschichte, Kunst und Kultur in eigenen Museen
- Das Sammeln von Dokumenten und Kulturwerten für zukünftige Darstellungen
- Die Erhaltung denkmalgeschützter Liegenschaften
- Der Küstenschutz
- Die Betreuung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten
- Das Engagement für eine restriktive Bebauung insularer Flächen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Beteiligung an wirtschaftlich tätigen Gesellschaften bleibt davon unberührt. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen (Minderjährige mit Einwilligung ihrer Eltern) sowie juristische Personen erwerben. Familien können mit allen Kindern, die ihre Ausbildung noch nicht beendet und das 27. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, eine Familienmitgliedschaft erwerben. Weibliche und männliche Mitglieder der Sölring Foriining haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten. Nur der besseren Lesbarkeit halber wird im Folgenden die männliche Form benutzt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über den Antrag.

Personen, die sich um die Belange des Vereines besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Erlöschen der juristischen Person oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber zu erklären, kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Die Austrittserklärung Minderjähriger bis zum 16. Lebensjahr bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Ein Mitglied kann durch Entscheidung aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen eines Monats nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt endgültig über den Ausschluss.

### § 4 Beiträge

Die Mindesthöhe der durch die Vereinsmitglieder zu zahlenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es gibt folgende Beitragsgliederungen:

- a) Einzelbeiträge für Erwachsene, Kinder, Jugendliche und in Ausbildung befindliche junge Erwachsene;
- b) Familienbeitrag von Eltern mit allen Kindern, die ihre Ausbildung noch nicht beendet und das 27. Lebensjahr noch nicht erreicht haben;
- c) Beiträge von juristischen Personen und korporativen Mitgliedern.

Beitragsermäßigung bzw. -erlass sind auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluss möglich.

## § 5 Organe des Vereins

Organe der Sölring Foriining sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Aufsichtsrat
- e) die Ausschüsse

## § 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss einmal im Jahr möglichst innerhalb der ersten 4 Monate stattfinden. Der Vorstand bestimmt den Ort und Termin der Mitgliederversammlung und legt die Tagesordnung fest. Auf Verlangen von mehr als 100 Mitgliedern muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der Tageszeitung mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres für die nächste Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich im Wortlaut, gegebenenfalls unter Benennung der abzuändernden Vorschrift, mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn der Vorstand dazu ordnungsgemäß eingeladen hat. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden Mitglieder dieses verlangen, bei den Wahlen der drei Vorstandsmitglieder muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschlossen werden. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen und von 2 Teilnehmern zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist innerhalb von 3 Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder in der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten auszulegen. Auf Veranlassung des Vorstandes können die Tagesordnung, die Niederschrift und sonstige Protokolle des Vereines veröffentlicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jede anwesende Person einer Mitgliedsfamilie ist wie ein Einzelmitglied stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, die Beiratsmitglieder und die Aufsichtsratsmitglieder und bestätigt die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreter. Sie beschließt insbesondere über die Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, Anträge, die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, den Haushaltsplan, Änderungen der Satzung, Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern, Anrufungen wegen Ablehnung von Neuaufnahmen und die Auflösung des Vereines.

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, nämlich einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu 2 Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter werden zeitversetzt im Abstand von einem Jahr gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Neuwahl für die restliche Zeit der Amtsperiode.

Die Vorstandsmitglieder müssen ihren 1. Wohnsitz und ständigen Aufenthalt auf der Insel Sylt haben und Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen bzw. deren Ausführung zu veranlassen. Dabei wird er von allen Vereinsorganen unterstützt. Der erste Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Die Stellvertreter dürfen den Verein nur gemeinsam vertreten.

## § 8 Der Beirat

Der Beirat besteht aus einem Beisitzer aus jeder Ortschaft der Insel Sylt. Diese Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung zeitversetzt für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beisitzers erfolgt Neuwahl für die restliche Zeit der Amtsperiode.

Die Wahl erfolgt in der Regel mit 1-jährigem Zeitabstand im

1. Jahr – Hörnum, Tinnum, Wenningstedt,
2. Jahr – Kampen, Keitum,
3. Jahr – List, Morsum,
4. Jahr – Munkmarsch, Rantum, Braderup,
5. Jahr – Archsum, Westerland.

Alle Beiratsmitglieder müssen ihren 1. Wohnsitz in der entsprechenden Ortschaft und ständigen Aufenthalt auf der Insel Sylt haben und Mitglied des Vereins sein. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand und arbeitet ihm auf Wunsch zu. Der Beirat soll die Interessen aus den einzelnen Inselorten in die Vorstandsarbeit einbringen und thematisieren.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorstand soll zu den Sitzungen des Beirates eingeladen werden.

Der Beirat tritt auf Verlangen des Vorstandes zusammen, jedoch mindestens einmal pro Quartal. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 7 Tagen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Beirates hat der Vorsitzende des Beirates unverzüglich eine Sitzung einzuberufen. Der Beirat berichtet der Mitgliederversammlung über seine Arbeit im abgelaufenen Jahr.

## § 9 Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zwei Kassenprüfern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre für den Vorsitzenden und die Stellvertreter, zwei Jahre für die Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden zeitversetzt im Abstand von einem Jahr gewählt.

Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein, die anderen Aufsichtsratsmitglieder nicht. Der Aufsichtsrat tritt auf Verlangen des Vorstandes zusammen, jedoch mindestens einmal pro Quartal. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 7 Tagen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Der Aufsichtsrat nimmt die Interessen der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand wahr. Er prüft die unterjährige Vorstandsarbeit, gibt Empfehlungen an den Vorstand ab und nimmt im Bedarfsfall an dessen Sitzungen teil. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung. Der Aufsichtsrat berichtet der Mitgliederversammlung über die Geschäftstätigkeit des Vorstandes und das Ergebnis der Kassenprüfung.

## § 10 Die Ausschüsse

Der Verein bildet folgende ständige Ausschüsse: Kultur, Landschaftspflege, Küstenschutz, Denkmalpflege und Baukultur. Sie sind dem Vorstand unterstellt. Jeder Ausschuss besteht aus maximal 12 Mitgliedern. Diese wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt. Alle Ausschussmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Jedes Vereinsmitglied kann auf eigenen Wunsch Ausschussmitglied werden. Ist der Ausschuss bereits vollständig besetzt, wird das Mitglied auf einer Warteliste als Nachrücker geführt. Die Liste wird in numerischer Reihenfolge nach der zeitlichen Aufnahme eines Mitglieds auf die Warteliste geführt. Innerhalb der Ausschüsse können ständige, fachbezogene Arbeitskreise gebildet werden. Der Vorstand kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen und erhält zu jeder Sitzung eine Einladung. Die Ausschüsse befassen sich vornehmlich mit folgenden Aufgaben:

### a) KULTUR

Ziele der Arbeit des Kulturausschusses sind die Pflege aller überlieferten Werte und Bräuche sowie ihre vorsichtige Anpassung unter Vermeidung von Verfremdung. Insbesondere sind dies:

- Die überlieferten Werte in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und dieselbe durch Verbreitung geeigneter Informationen einzubinden.
- Erhaltung von Sylter Bräuchen bei sorgfältiger Beobachtung der durch Sachzwänge oder gewandelten Zeitgeist notwendig gewordenen Veränderungen.
- Unterstützung aller Bestrebungen, einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht das Erlernen der sylterfriesischen Sprache zu ermöglichen.

- Förderung aller Möglichkeiten zu friesischsprachigen Sprechanlässen außerhalb von Sprachunterricht, insbesondere Theater, Seminare, Gesang, Aktionstage und andere geeignete Veranstaltungen.
- Pflege und Präsentation der überlieferten Sylter Trachten und des Volkstanzes.
- Pflege und Erhalt kultureller Stätten und Gegenstände, insbesondere Mitwirkung bei der inhaltlichen Gestaltung der Museen und dort stattfindender Sonderausstellungen.
- Pflege und Erhalt des Wissens um Sylter Geschichte und Sagenwelt.
- Pflege von Kontakten zu Vereinigungen mit ähnlich gelagerten Zielsetzungen.

## b) KÜSTENSCHUTZ

Aufgaben des Ausschusses für Küstenschutz sind:

- Auf die entscheidende Bedeutung des Küstenschutzes für die Erhaltung der Insel Sylt hinzuweisen, für diese Aufgabe zu werben und deren Erfüllung nachdrücklich zu unterstützen.
- Die Öffentlichkeit über die Bedeutung der Insel, ihren gefährdeten Zustand und die daraus folgenden weiteren Gefahren aufzuklären und über die Möglichkeiten zu ihrer Behebung zu unterrichten.
- Die wissenschaftliche und technische Forschung sowie den Austausch von Erfahrungen im Küstenschutz zu fördern,
- die Anwendung der für die hiesigen Verhältnisse förderlichen Erkenntnisse voranzutreiben und damit
- den Bestand der Insel Sylt für die Zukunft zu sichern und zu erhalten.

## c) LANDSCHAFTSPFLEGE

Aufgaben des Ausschusses für Landschaftspflege sind, geeignete Maßnahmen zu planen, vorzuschlagen und im Rahmen der Vereinsmöglichkeiten durchzuführen. Insbesondere sind dies:

- Schutz und Erhaltung des natürlichen Sylter Lebensraumes,
- Erhaltung der urtümlichen Sylter Landschaft,
- Landschafts- und Naturschutz, auch außerhalb der Sylter Landschaft,
- Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen aus den übernommenen Trägerschaften für die Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete,
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Gefährdung der ursprünglichen Insellandschaft, die daraus folgenden weiteren Gefahren und über die Mittel zu ihrer Behebung.

## d) DENKMALPFLEGE UND BAUKULTUR

Die Arbeit umfasst im Einzelnen:

- Bau- und denkmalpflegerisch beratende Betreuung der Liegenschaften der Sölring Foriining.
- Unterstützung des Kreises Nordfriesland der oberen Denkmalschutzbehörden des Landes AfD und ALSH.
- Kritische Begleitung von baurechtlichen Genehmigungen und Bauleitplänen.

## **§ 11 Der Geschäftsführer**

Der Vorstand kann mit Zustimmung oder muss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand kann den Geschäftsführer bevollmächtigen, den Verein zusammen mit einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB zu vertreten. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf Weisung und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Der Vorstand legt das Arbeitsgebiet des Geschäftsführers fest.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereines beschließt die Mitgliederversammlung. Ein Beschluss auf Auflösung wird erst wirksam, wenn er in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst ist. Die zweite Versammlung darf frühestens einen Monat und muss spätestens drei Monate nach der ersten stattfinden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalles seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinden der Insel Sylt anteilig Ihrer Einwohner mit Erstwohnsitz, wo es unmittelbar und ausschließlich für Vereinszwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung, soweit diese Zwecke gemeinnützig sind, anderenfalls für sonstige gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzungsneufassung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

## **§ 14 Befugnis des Vorstandes zur Beseitigung von Eintragungshindernissen bei dem Vereinsregister**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen dieser Satzungsneufassung vorzunehmen, um die Eintragung der Satzungsneufassung beim Vereinsregister und die Aufrechterhaltung der Anerkennung als gemeinnützig gegenüber dem Finanzamt sicherzustellen.